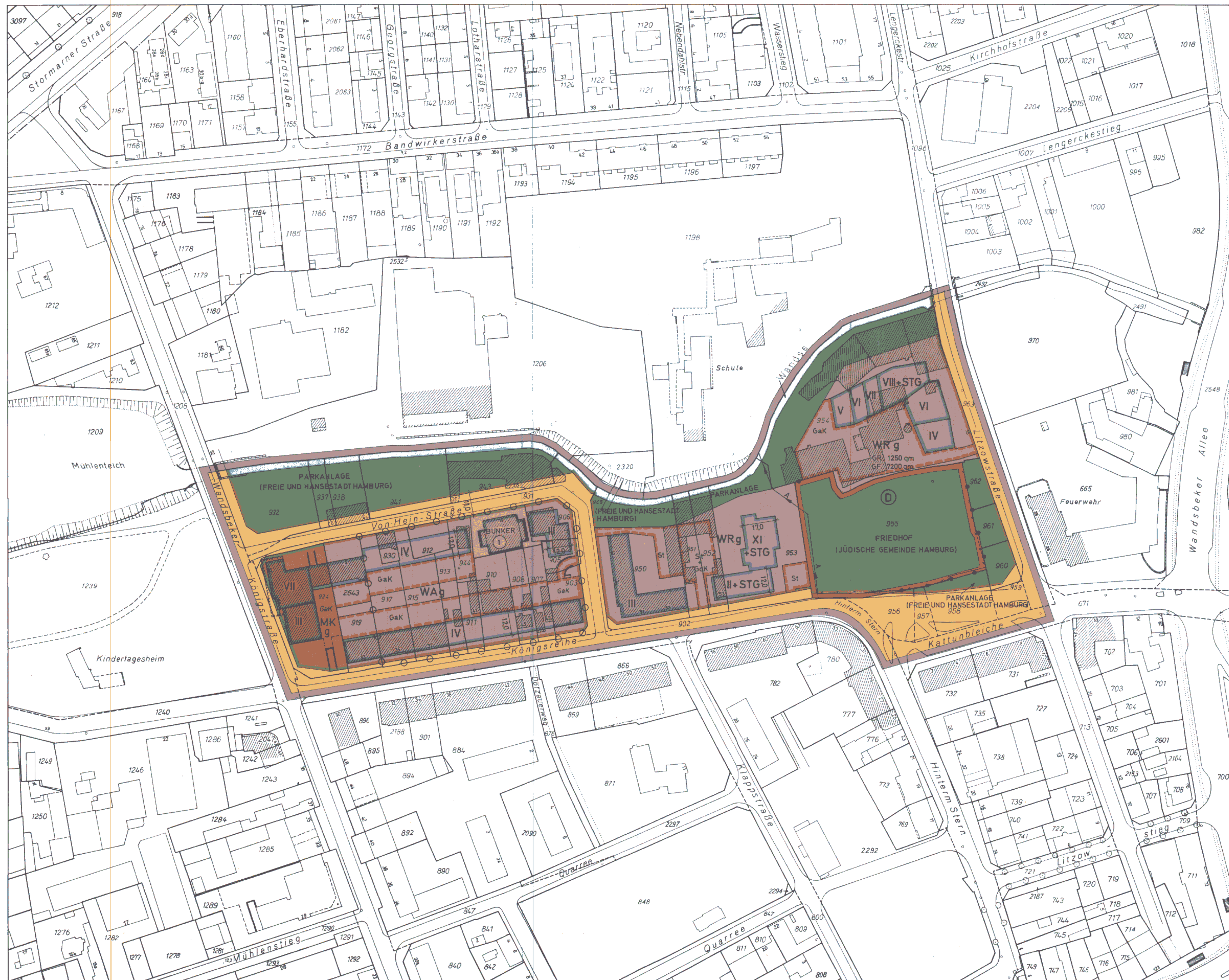




GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANS

BAUGRENZE

STRASSENABGRENZUNGSLINIE

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

REINE WOHNGEBIETE

ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

KERNGEBIETE

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

ALS HÖCHSTGRENZE

GRUNDFLÄCHE DER BAULICHEN ANLAGEN

GESCHOSSFLÄCHE

GESCHLOSSENE BAUWEISE

STAFFELGESCHOSS

BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF

FLÄCHE FÜR DEN ZIVILSCHUTZ
(BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND)

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

GRÜNFLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN

STELLPLÄTZE

GARAGEN UNTER ERDGLEICHE

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN

DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGENDE ANLAGEN

VORHANDENE WASSERFLÄCHEN

VORHANDENE ABWASSERLEITUNG

VORGESEHENES BODENORDNUNGSGEBIET

VORHANDENE BAUTEN

HINWEIS

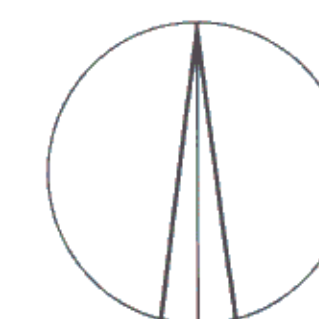
MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG
IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968
(BUNDESGESETZBLATT 1 SEITE 1238)

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan
vom 11. Februar 1974

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende
Bestimmungen:

1. Auf dem Flurstück 954 der Gemarkung Wandsbek kann eine
Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse um jeweils zwei
weitere Vollgeschosse im Rahmen der festgesetzten Geschoß-
fläche zugelassen werden, wenn sichergestellt wird, daß
durch die zusätzlichen Vollgeschosse der Fernsehempfang
in der Umgebung nicht beeinträchtigt wird.
2. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche
sind weitere Garagen unter Erdgleiche auch auf den nicht
überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn
Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträch-
tigt werden.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN
WANDSBEK 46
BEZIRK WANDSBEK
ORTSTEIL 505

Freie und Hansestadt Hamburg
Bau- und Vermessungsamt
Hamburg

Feldvergleich vom Sept. 1972
Kataster- und Vermessungsamt

(KBL 6436 BL 13,14)

Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1974

Nr. 23743

Gesetz
über den Bebauungsplan Wandsbek 46

Vom 11. Februar 1974

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Wandsbek 46 für den Geltungsbereich Wandsbeker Königstraße — Wandse — Litzowstraße — Kattunbleiche — Hinterm Stern — Königsreihe (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 505) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

1. Auf dem Flurstück 954 der Gemarkung Wandsbek kann eine Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse um jeweils zwei weitere Vollgeschosse im Rahmen der festgesetzten Geschosßfläche zugelassen werden, wenn sichergestellt wird, daß durch die zusätzlichen Vollgeschosse der Fernsehempfang in der Umgebung nicht beeinträchtigt wird.
2. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere Garagen unter Erdgleiche auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

Ausgefertigt Hamburg, den 11. Februar 1974.

Der Senat

Gesetz
über den Bebauungsplan Wilhelmsburg 51

Vom 11. Februar 1974

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziges Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Wilhelmsburg 51 für den Geltungsbereich Kirchdorfer Straße — Am Papenbrack — Dorfstieg — über das Flurstück 3988 der Gemarkung Wilhelmsburg — Kirchdorfer Straße — über die Flurstücke 4036, 5240, 4261, 4260, 5201, 5498, 5492 und 5499 der Gemarkung Wilhelmsburg — Kornweide (Bezirk Harburg, Ortsteil 715) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 11. Februar 1974.

Der Senat